

Wahlordnung der Freien Wählergruppe (FWG) Bezirkstag Pfalz e.V.

Abschrift

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen der Freien Wählergruppe (FWG) Bezirkstag Pfalz e.V. Die Versammlungen können nur ergänzende Bestimmungen zu dieser Wahlordnung beschließen.

§ 2 Ankündigungen der Wahl

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese vorläufige Tagesordnung ist den Mitgliedern beziehungsweise den Delegierten mit der Einberufung gemäß § 12 Absatz 1 der Satzung der Freien Wählergruppe Bezirkstag Pfalz zuzusenden.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

1. Wahlen sind geheim, soweit satzungsgemäß nicht offen gewählt werden kann.
2. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.
3. Ungültig sind Stimmen, die den Willen des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
4. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
5. Wahlvorschläge müssen die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen. Der Vorstand und jeder Delegierte hat Vorschlagsrecht.

§ 4 Teilnahme an der Bezirkstagswahl

Für die Aufstellung der Kandidaten zur Bezirkstagswahl gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes. Wahlberechtigt sind die Delegierten gemäß § 6 der Satzung der Freien Wählergruppe (FWG) Bezirkstag Pfalz e.V.

§ 5 Vorschlagsliste

Sollen in einem Wahlgang mehrere Funktionen besetzt werden (Listenwahl), sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Dies gilt nicht bei der Aufstellung der Listen zur Bezirkstagswahl; die Vorschlagsliste zur Bezirkstagswahl kann vom Vorstand nach Anhörung des Beirates erarbeitet werden.

§ 6 Getrennte Wahlgänge

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

§ 7 Wahl zur Besetzung eines Amtes (Einzelwahl)

(1) Ist ein Kandidat oder sind mehrere Kandidaten zur Besetzung eines Amtes oder einer Funktion vorgeschlagen, so ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.

(2) Erhält kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.

(3) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Wahl zur Besetzung mehrerer Ämter (Listenwahl)

(1) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (verbundene Listenwahl), werden alle Kandidaten auf dem Stimmzettel namentlich aufgeführt, wobei für jeden Kandidaten die Möglichkeit der Zustimmung, der Enthaltung und der Ablehnung gegeben sein muss. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.

(2) Sind im ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt worden, weil keine ausreichende Zahl von Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat, dann findet ein zweiter Wahlgang statt. Soweit die Satzung oder das Kommunalwahlrecht nicht anders vorschreiben, ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat.

§ 9 Anfechtung und Nichtigkeit von Wahlen

Über die Anfechtung einer Wahl entscheidet das Schiedsgericht des Landesverbands Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e.V.

§ 10 Wahlanfechtung

- (1) Anfechtungsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und jeder Delegierte.
- (2) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.
- (3) Eine Wahl kann nur angefochten werden, wenn der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl haben könnte.
- (4) Die Anfechtungserklärung muss schriftlich erfolgen. Sie muss die Anfechtungsgründe im Einzelnen benennen und soll Beweise aufführen. Die Anfechtungserklärung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann einstweilige Anordnungen treffen. Erklärt das Schiedsgericht eine Wahl für ungültig, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung am 30. Oktober 2009 in Kraft.